



Satzung

der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Wonnegau-Berggemeinden

Vom 19. August 2026

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Bechtheim, Dittelsheim-Heßloch-Frettenheim, Dorn-Dürkheim-Hillesheim-Wintersheim, Monzernheim, Osthofen, Westhofen-Abenheim haben aufgrund von § 44 des Regionalgesetzes übereinstimmend die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Wonnegau-Berggemeinden“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach Abschnitt 5 des Regionalgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Gesamtkirchengemeinde hat ihren Sitz in Hillesheim.
- (4) Die Evangelische Kirchengemeinde Bechtheim, die Evangelische Kirchengemeinde Dittelsheim-Heßloch-Frettenheim, die Evangelische Kirchengemeinde Dorn-Dürkheim-Hillesheim-Wintersheim, die Evangelische Kirchengemeinde Monzernheim, die Evangelische Kirchengemeinde Osthofen und die Evangelische Kirchengemeinde Westhofen-Abenheim sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Sie sind rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und führen ihre bisherigen Namen als Kirchengemeinden fort.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde nimmt alle Aufgaben der beteiligten Ortskirchengemeinden wahr.
- (2) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden der EKHN gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Gemeindemitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Gemeindemitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Es wird ein gemeinsames Gemeindemitgliederverzeichnis geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.
- (4) Für die Gesamtkirchengemeinde und die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.
- (5) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet.
- (6) In Gesamtkirchengemeinden wird grundsätzlich das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.
- (7) Die Gesamtkirchengemeinde verwaltet das Vermögen der Ortskirchengemeinden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Vorliegende Zweckbindungen der Erträge für Zwecke einzelner Ortskirchengemeinden bleiben unberührt.



§ 3 Gesamtkirchenvorstand

- (1) Dem Gesamtkirchenvorstand gehören gewählte und berufene Mitglieder an. Die Anzahl der in den einzelnen Ortskirchengemeinden zu wählenden Mitglieder richtet sich proportional nach der Größe der Ortskirchengemeinde, jedoch mindestens zwei Mitglieder je Ortskirchengemeinde. (Schlüssel: pro vollendete 500 Gemeindeglieder ein Kirchenvorstandsmitglied, mindestens zwei und maximal 4).
- (2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (3) Die Wahl des Gesamtkirchenvorstandes erfolgt durch eine Bezirkswahl. Jede Ortskirchengemeinde soll einen Wahlbezirk bilden.

§ 4 Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinden

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden.
- (2) Erklärungen des Gesamtkirchenvorstandes werden durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.
- (3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Gesamtkirchengemeinde oder die Ortskirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, unter denen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.
- (4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.
- (5) In der Dekanatsynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindeglieder der Gesamtkirchengemeinde vertreten.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand soll für jede Ortskirchengemeinde einen Ortsausschuss bilden. Dem Ortsausschuss gehören mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstands an, sowie weitere Gemeindeglieder, die vom Gesamtkirchenvorstand berufen werden.
- (2) Die Ortsausschüsse verwalten das der Ortskirchengemeinde zugeordnete Budget. Sie sind zuständig für Verpachtungen und den kleinen Bauunterhalt der Gebäude ihrer Ortskirchengemeinden. Beim Verkauf von Gebäuden wird das Benehmen mit dem zuständigen Ortsausschuss hergestellt.
- (3) Der Gesamtkirchenvorstand kann Fachausschüsse einrichten. Jedem Fachausschuss müssen mindestens zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstands angehören.

§ 6 Haushalt und Vermögen

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen.



- (2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden.
- (3) Finanzmittel können Zweckbindungen zugunsten derjenigen Ortskirchengemeinde enthalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat. Zweckbindungen der in den Haushalt der Gesamtkirchengemeinde eingebrachten Rücklagen bleiben erhalten.
- (4) Es wird festgestellt, dass die Kirchengemeinden Bechtheim und Osthofen Mitglied der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der EKHn sind. Zwingende Regelungen bei der Vermögensverwaltung oder Erlösverwendung aufgrund dieser Zweckbindung bleiben unberührt.

§ 7 Kollekten, Spenden und Sammlungen

- (1) Vorhandene Mittel aus Kollekten, Spenden und Sammlungen werden mit ihrer Zweckbestimmung in dem den einzelnen Ortskirchengemeinden zugeordneten Vermögen dargestellt. Der Gesamtkirchenvorstand kann Mittel zusammenführen, soweit der Spenderwille nicht entgegensteht.
- (2) Kollekten und Spenden können in begründeten Fällen auf einzelne Ortskirchengemeinden bezogen gesammelt werden.
- (3) Die Gesamtkirchengemeinde hat eine/n Kollektenbeauftragte/n.

§ 8 Satzungsänderungen

Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 9 Aufhebung, Ausgliederung

- (1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, Einrichtungen und Arbeitsverhältnisse, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen grundsätzlich entsprechend den Gemeindemitgliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Bei der Ausgliederung einzelner Ortskirchengemeinden gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Bis zum 1. September 2027 gehören dem Gesamtkirchenvorstand 15 Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher an, die von den bisherigen Kirchenvorständen jeweils aus ihrer Mitte gewählt werden. [Zusammensetzung siehe § 3 Abs. 1] Desweiteren gehören dem Gesamtkirchenvorstand die Mitglieder des Verkündigungsteams an. Die Kirchenvorstehenden, die mit Gründung der Gesamtkirchengemeinde ihr Amt verlieren, werden in die jeweiligen Ortsausschüsse berufen.



- (2) Die von den Ortskirchengemeinden gewählten Mitglieder der Dekanatssynode bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt. Eine Nachwahl erfolgt erst, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Synodalen unterschritten wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2027 in Kraft.